

Zum Verhüllen im deutschen Volksglauben

Autor(en): **Fehrle, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **20 (1916)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Verhüllen im deutschen Volksglauben.

Von Eugen Fehrle, Heidelberg.

Wie der Mensch sich ganz oder teilweise deckt zum Schutze gegen Wetter und Kälte oder irgend welche sichtbaren Angriffe, so tut er es auch gegen Angriffe aus dem Reiche der Geisterwelt. So ist das aus Paulus, Korinth. I 11, 2 ff. bekannte und heute noch in vielen katholischen Kirchen, besonders Italiens beobachtete Gebot für Frauen zu erklären, in der Kirche den Kopf bedeckt zu haben, um nicht Angriffen der Geister ausgesetzt zu sein.¹⁾ Eine ähnliche Anschauung herrscht im badischen Hauenstein, wo die Braut abends nicht mehr ausgehen soll. Kann sie es aber nicht vermeiden, so muss sie ein Tuch um den Kopf binden, „damit ihr die bösen Leute nichts antun.“ Tut sie das nicht, dann bekommt sie einen geschwollenen Kopf.²⁾ Der kürzlich verstorbene Arzt in Bad Tölz, M. Höfler, hat in einem Aufsatz: „Die Verhüllung, ein volksmediz. Heilritus,“ Janus 18 (Leyden 1913) 104 ff. gezeigt, wie man Kranke durch Verstecken und besonders durch Aufsetzen bestimmter Häubchen vor den Krankheitsdämonen zu schützen sucht. An Orten und zu Zeiten, wo Geister umgehen oder in Gegenwart von Fremden soll man sich essend nicht sehen lassen, um nicht mit dem Essen etwas Gefährliches in sich aufzunehmen.³⁾ Auf diesen Glauben und nicht immer auf eine Anstandsregel geht bisweilen die Einschärfung des Gebotes zurück, beim Gähnen die Hand vor den Mund zu halten, oder das Kreuzzeichen über den Mund zu machen.⁴⁾ Bei Naturvölkern hat man wahrgenommen, dass sie, wenn sie photographiert werden sollen, die Hand vor den Mund halten, offenbar, weil sie fürchten, aus dem Apparat könnte ein geisterhaftes Wesen herauskommen und von ihnen durch den Mund aufgenommen werden. Dieselbe Anschauung finden wir bei einer Kranken-

¹⁾ Vgl. FEHRLE, Die kult. Keuschheit im Altertum 39 A. und 70. —

²⁾ BÄCHTOLD, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit I, 225. — ³⁾ BAYERISCHE HEFTE FÜR VOLKSKUNDE II (1915) 171; ZEITSCHRIFT FÜR VÖLKERPSYCHOLOGIE und Sprachwissenschaft 18 (1888) 150 ff. — ⁴⁾ Vgl. LIEBRECHT, Zur Volkskunde 320 f.; SCHLESIENS VOLKSTÜML. ÜBERLIEFERUNGEN II 1 S. 210.

heilung der Indianer, die mit der Hand den Mund bedecken, während der Krankheitsdämon aus dem Kranken ausgetrieben wird.¹⁾

Die Verhüllung als Schutzhandlung ist von der Forschung auch mehrfach anerkannt worden.²⁾ Bächtold verfolgte in einem Vortrag 1913 die Verhüllung im heutigen Volksbrauch und behandelte vor allem Beispiele aus dem Hochzeitsbrauch. Er betont dabei, dass die Sitte die Hände zu verhüllen bei uns sich nur mit kirchlichen Zeremonien verknüpft finde und deshalb wohl kirchlichen Ursprungs sei. Das ist wohl für seine Beispiele richtig.

A. Dieterich gibt (Kleine Schriften 440 ff.) Beispiele für die Sitte, die Hände aus ehrfürchtiger Scheu zu verhüllen und führt sie auf das byzantinische Hofzeremoniell zurück. Seine Beispiele haben mit denen Bächtolds das eine gemeinsam, dass sie nicht oder wenigstens nicht allein aus dem Volksglauben stammen, sondern sich an eine kirchliche bzw. staatliche Einrichtung anschliessen. An sich möchte man meinen, der einfache Gedanke kultischer oder zauberischer Verhüllung sollte sich als Schutzmassregel in jedem Volksglauben entwickeln können. Das ist in der Tat auch öfters der Fall.

Auf die antiken Beispiele soll an anderem Orte eingegangen werden. Hier führe ich einige Fälle aus deutschem Volksglauben an. Man nimmt in Ostpreussen einem Kinde, das schmackostern geht, mit einem Handtuch die Lebensrute aus der Hand, bewahrt sie auf und treibt damit das Vieh zum ersten Mal aus.³⁾ Sargnägel sind zu allerlei Zaubergut. Sie dürfen aber nicht mit blossen Händen angefasst werden,⁴⁾ ebenso wie die Zähne von Toten, die, in der Tasche getragen, Kopf- und Zahnschmerzen heilen.⁵⁾ Kräuter, die man zu Wundsegen braucht, darf man nicht mit blosser Hand berühren, vor allem nicht mit der rechten.⁶⁾ In einer Anweisung etwa aus dem Jahr 1700 heisst es: „Grab Erdbärwurtzen zwischen unser Frauen Tügen. . . Wann man sie

¹⁾ BADISCHE HEIMAT I 1914, 169. — ²⁾ VERHANDLUNGEN der 52. Vers. deutscher Philologen und Schulmänner, Marburg 1913, 174 f. Es ist aber nicht nötig, die Bedeckung einzelner Körperteile als Rest oder Abschwächung vollständiger Verhüllung aufzufassen. Das kann vereinzelt der Fall sein, darf aber nicht verallgemeinert werden. — Siehe nun diese Festschrift S. 6 ff. — ³⁾ WUTTKE, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart³ 73. — ⁴⁾ EBENDA 136. — ⁵⁾ EBENDA 135. — ⁶⁾ E. M. KRONFELD, Der Krieg im Aberglauben und Volksglauben 93.

grabt, müssen selbige mit keiner blossen Hand angerührt werden, darnach thue sie in ein seidenes Säckl, mit einer hölzernen Nadel zugenähet... wann einem Menschen ein Fuss abgenommen wird, oder sonst blüet, so gibt mans ihm in die Hand, stillt das Blut gewiss...¹⁾ In der Teplitzer Gegend darf man vierblättrigen Klee nicht mit blosser Hand anfassen.²⁾ Nach einem alten Egerländer Mittel kann man bewirken, „dass die Schröt beym Schüssen vor dem Flintenlauf niederfallen“, wenn man frühmorgens im Tau eine Schlange fängt, „doch nicht mit blosser Hand“ und mit ihr den Flintenlauf bestreicht.³⁾

In all diesen Fällen besteht die Furcht, dass durch Berührung mit der blossen Hand die Zauberkraft von einem Gegenstand abgeleitet werde. Ein Handschuh oder ein Tuch, mit dem man den Gegenstand oder die Hand umwickelt, wirkt wie eine Isolierschicht.⁴⁾ Wir haben hier einen neuen Zweck der Verhüllung, der ebenso wie der erstgenannte auf ganz anschaulichem Glauben fusst.

¹⁾ EBENDA 228. — ²⁾ EBENDA 243. — ³⁾ A. JOHN, Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde 6 (1905) 324. — ⁴⁾ Fälle ähnlicher Art erwähnt HABERLAND, ZTSCH. FÜR VÖLKERPSYCH. und Sprachwissenschaft 18 (1888) 255: Die Lappen legen niemals die Speise unmittelbar auf die Erde, sondern eine Matte oder auch einen Handschuh darunter. Die Zigeuner lassen ein Trinkgefäss nicht den Boden berühren; denn das Gefäss würde durch Berührung mit der ihnen als heilig geltenden Erde geheiligt und fernerhin zu unheiligem Zweck unbrauchbar.